

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
05.02.2009	905-54/2009	15 öT

Stadtverwaltung Eisenach

☒ Beschlussvorlage
☐ Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
I	30	30/ 10 20 02

Betreff
7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Eisenach hier: Beratung und Beschlussfassung

vom Fachamt auszufüllen				vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)		Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
		öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
☐	Beigeordnetensitzung								
☐	Ortsteilrat	☐	☐						
☐	Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐						
☐	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	☐	☐						
☐	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	☐	☐						
☐	Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	☐	☐						
☐	Jugendhilfeausschuss	☐	☐						
☐	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	☐	☐						
☒	Haupt- und Finanzausschuss	☒	☐	25.02.2009					
☒	Stadtrat	☒	☐	27.02.2009	15öT				

Finanzielle Auswirkungen			
☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ weitere Ausgaben HH-Stelle:		☐ Einnahmen Haushaltsstelle: ☐ Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./. verausgabt ./. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.: 865/97 Beschluss-Nr.: 0406/2001	Beschluss-Nr.: 939/97 Beschluss-Nr.: 0464/2001	Beschluss-Nr.: 1239/99 Beschluss-Nr.: 0686/2003	Beschluss-Nr.: 1240/99 Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
unter Verzicht auf eine zweite Beratung nach § 15 II Geschäftsordnung die**

**7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Stadt Eisenach.**

II. Begründung

In seinem Urteil 4 KO 1313/05 vom 29. September 2009 hat das Thüringer Obergerverwaltungsgericht entschieden, dass die Entwässerungssatzung der Stadt Eisenach vom 22.10.1997 unwirksam ist. Aus dieser Unwirksamkeit der „Stammsatzung“ folgt zwangsläufig die Unwirksamkeit der entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Notwendigkeit der Änderung der BGS – EWS im Hinblick auf die zu definierende Anlage ergibt sich aus der Erforderlichkeit zur 2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung, insoweit wird auf die dargelegten Ausführungen in der Beschlussbegründung verwiesen.

Die Änderung der Zielrichtung der Beiträge in § 1 der BGS – EWS ist erforderlich, um einen Gleichlauf mit der Stammsatzung (EWS) zu erreichen.

III. Empfehlung für verkürztes Verfahren

Es wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur EWS verwiesen.

Matthias Dohr
Oberbürgermeister

Anlagen und Verteiler

Entwurf 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS - EWS) der Stadt Eisenach

- alle Stadtratsmitglieder

III. Unterschriften

Dezernent	Fachamt	federführender Sachbearbeiter
Doht	30, Strathmann	Vockrodt (Tel.:670 178)

Stellungnahme zu beteiligender Fachämter				
(Bitte im Falle von Bedenken/Anmerkungen diese ggf. als Anlage beifügen)				
Amt	<u>Keine Bedenken</u>	Bedenken Anmerkungen	Datum	Unterschrift
67	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		

Stellungnahme der Kämmerei (Amt 20) - im Falle finanzieller Auswirkungen, ggf. Anlage benutzen -	
☐ keine Bedenken ☐ folgende Bedenken / Anmerkungen:	
Datum und Unterschrift	

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (Amt 14)	
☐ keine Bedenken ☐ folgende Bedenken / Anmerkungen:	
Datum und Unterschrift	